

# Mehr Recht auf Selbstbestimmung wahrnehmen

Seit dem 1.1.2013 ist das teilrevidierte Schweizerische Zivilgesetzbuch ZGB in Kraft. Die neuen Gesetzesgrundlagen gewähren mehr Recht auf Selbstbestimmung im Falle eines Verlustes der Urteilsfähigkeit. Ausgebaut wurden auch die Solidarität in der Familie und der Schutz urteilsunfähiger Personen. Selbst bestimmen kann aber nur, wer auch rechtzeitig handelt.

Von Roland Kuonen

Max und Rosa Meier wissen ihre gute Gesundheit sehr zu schätzen. Sie sind sich aber bewusst, dass der Verlust der Urteilsfähigkeit zu jedem Zeitpunkt des Lebens möglich ist. Was können sie unternehmen? Sie möchten nämlich ihren Angehörigen im Ernstfall nicht zumuten, alle Entscheidungen für sie treffen zu müssen.

## Patientenverfügung erstellen

In einem ersten Schritt erstellen sie eine Patientenverfügung. Jede Pflege- und Behandlungsmassnahme kann darin zur Sprache kommen, egal, ob sie dieser zustimmen oder sie ablehnen. Neben den Massnahmen halten sie in der Verfügung auch fest, von welchen Werten und Überzeugungen sie sich bei wichtigen Entscheidungen üblicherweise leiten lassen. Sollte sich ihre Einstellung in einzelnen Punkten ändern, können sie diese jederzeit anpassen. Wertvoll war für sie auch das Gespräch mit ihrem Hausarzt. Dieses trug dazu bei, dass die Formulierungen nun klarer sind und er aus erster Hand orientiert ist.

Als Vertrauensperson haben sie ihre älteste Tochter Myriam eingesetzt. Sie kennt den Inhalt der Verfügung und ist nun befugt, ihre Eltern in medizinischen Angelegenheiten im Sinne der Patientenverfügung zu vertreten.

Das Gesetz sieht keine Formvorschriften und keine Hinterlegungspflicht vor. Max und Rosa Meier legen das Original in ihrem Vorsorgeordner ab, dazu erhalten Myriam und der Hausarzt eine Kopie. Die anderen Angehörigen orientieren sie, dass eine Verfügung besteht und wo diese abgelegt ist. Sie nehmen sich vor, die Verfügung alle zwei Jahre zu überprüfen.



**Roland Kuonen, eidg. dipl. Bankfachexperte und Finanzplaner mit eidg. Fachausweis, ist Partner bei der Gläuser + Partner Vorsorge AG in Bern und Brig. Gläuser+Partner ist offizieller Finanzratgeber von LEBE und berät LehrerInnen in Vorsorge-, Steuer- und Vermögensfragen.**

Bild: zvg

## Der Vorsorgeauftrag – umfassend und ganzheitlich

Der Vorsorgeauftrag ist ein Dokument, das Dritten im Falle einer länger andauernden Urteilsunfähigkeit bestimmte Befugnisse zur Vertretung der eigenen Interessen erteilt.

Darin können die Personensorge, die Vermögenssorge und der Rechtsverkehr geregelt werden. Bei der Personensorge stehen die Fürsorge rund um das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen des urteilsunfähig gewordenen Menschen sowie der Schutz seiner Persönlichkeit im Vordergrund. Ziel ist es auch hier, trotz entstandener Urteilsunfähigkeit eine grösstmögliche Selbstbestimmung zu erhalten. Im Zentrum der Vermögenssorge stehen die Erhaltung und sachgerechte Verwendung des Vermögens sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte. Dazu gehört unter anderem die Bezahlung von Miete, Krankenkassenprämien und laufenden Rechnungen. Sinn-

voll können auch konkrete Anweisungen zur Verwendung des Vermögens sowie Richtlinien für den Vermögensverzehr oder die allfällig notwendig werdende Veräusserung von Besitztümern sein.

## Vollmachten prüfen

Sofern der Auftrag für die Vermögensverwaltung im Vorsorgeauftrag korrekt erteilt wurde, ist eine zusätzliche Regelung der Bankvollmachten aus gesetzlicher Sicht nicht erforderlich. Trotzdem kann eine Überprüfung bestehender Vollmachten (z.B. für Bank- und Postkonten) vor allfälligen Problemen schützen, weil diese Institute oft auf eigenen Regelungen und/oder Formularen bestehen.

Beim Rechtsverkehr steht die rechtsverbindliche Vertretung in einzelnen definierten oder aber in allen rechtlichen Angelegenheiten im Zentrum. Dazu gehören unter anderem die Vertretung gegenüber Behörden, Banken, Geschäftspartnern und Familienmitgliedern. Diese Befugnis kann auch auf eine kompetente Fachperson, zum Beispiel einen Rechtsanwalt, übertragen werden.

Wichtig ist es, Vertretungspersonen zu bestimmen, zu denen ein intaktes Vertrauensverhältnis besteht und die auch bereit sind, dieses verantwortungsvolle Mandat auszuüben.

Auch die Entschädigung ist im Auftrag zu regeln. Der Vorsorgeauftrag ist gemäss Gesetz von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen oder durch einen Notar öffentlich beurkunden zu lassen.

## Beratung und Unterstützung

Max und Rosa Meier wollen noch einen Schritt weitergehen. Sie wollen auch noch Anordnungen für

den Todesfall treffen, ihr Testament erstellen und einen Vorsorgeausweis einrichten. Sie entscheiden, sich in einem ersten Schritt vertieft mit der Materie auseinanderzusetzen. Anschliessend werden sie das Gespräch mit Fachleuten suchen. Sie denken dabei an die Spezialisten bei Pro Senectute oder einen Notar. Damit stellen sie sicher, dass ihr Recht auf Selbstbestimmung klar und formell richtig verbrieft ist. Dass sie dieses Recht wahrnehmen wollen, ist für sie unbestritten.

## Literaturempfehlung/ Quellennachweis:

### Meine Bestimmung

Vorausdenken und selbst entscheiden mit den DOCUPASS-Vorsorgedokumenten.

Erhältlich bei den Pro-Senectute-Organisationen. Bezugsadresse/ Kontakt im Kanton Bern:

Pro Senectute,  
Worbentalstrasse 32,  
3063 Ittigen,

Tel. 031 924 11 00

Preis: CHF 19.–,

info@be.pro-senectute.ch,

www.be.pro-senectute.ch